

ZH_OBERGERICHT NP240013 vom 7. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP240013

FR: ZH_OBERGERICHT NP240013 du 7 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT NP240013 del 7 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte 1 (fortan Klägerin 1) ist ein heute zehn-jähriges Kind, das am 12. November 2016 im Gemeinschaftszentrum (GZ) C._____, das der Beklagten und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) gehört und von der Nebenintervenientin betrieben wird, einen Unfall erlitt, durch den es bleibend schwer gesundheitlich beeinträchtigt wurde, was den Hintergrund dieses Verfahrens bildet. Die Klägerin und Berufungsbeklagte 2 (fortan Klägerin 2) ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Klägerin 1. Die Klägerinnen machen gestützt auf einen Werkmangel i.S.v. Art. 58 OR Genugtuungs- bzw. Rückgriffansprüche von je Fr. 30'000.– (als Teilklage) gegen die Beklagte geltend. Die Betreiberin und Vermieterin des Gemeinschaftszentrums C._____ (Zürcher Gemeinschaftszentren) hat sich als Nebenintervenientin am Verfahren beteiligt, nachdem ihr die Beklagte den Streit verkündete.

E. 2

Am 2. November 2021 erhob die Klägerin 2 und am 11. November 2021 die Klägerin 1 bei der Vorinstanz Klage mit den eingangs genannten Rechtsbegehren. Nach der Einholung von Kostenvorschüssen und einer Stellungnahme der

- 6 - Beklagten wurden die getrennt eingereichten Klagen gemäss einem Antrag der Klägerin mit Verfügung vom 14. Mai 2022 vereinigt, während ein Antrag der Klägerin 2 und der Beklagten auf Überführung in das ordentliche Verfahren abgewiesen wurde. In ihrer schriftlichen Stellungnahme zur begründet eingereichten Klage vom 17. Juni 2022 beantragte die Beklagte die Anordnung eines zweiten Schrifttenwechsels und liess der Nebenintervenientin den Streit verkünden, die am 27. September 2022 dem Prozess als Nebenintervenientin beitrug. Nach dem zweiten Schriftenwechsel und dem Austausch von weiteren schriftlichen Stellungnahmen fand am 12. Dezember 2023 die Hauptverhandlung statt. Mit dem oben wiedergegeben Urteil vom 6. Februar 2024 hiess die Vorinstanz die Klagen gut (act. 69 = act. 79).

E. 3

Sowohl die Beklagte als auch die Nebenintervenientin erhoben Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil, die Nebenintervenientin mit Eingabe vom 4. April 2024 (act. 81/76) und die Beklagte mit Eingabe vom 5. April 2024 (act. 76). Aus der Sendungsverfolgung der Post ergibt sich, dass diese Eingaben unter Berücksichtigung der Gerichtsferien über Ostern innerhalb der Berufungsfrist von 30 Tagen erfolgten (act. 72 und act. 73; Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO und Art. 311 Abs. 1 ZPO). Mit Verfügung vom 16. April 2024 (act. 80) wurden die Berufungsverfahren vereinigt und mit Verfügung vom 18. April 2024 (act. 82) wurde von der Beklagten ein Kostenvorschuss verlangt. Nach dessen Bezahlung (act. 84) wurde den Klägerinnen mit Verfügung vom 27. Mai 2024 (act. 85) Frist zur Beantwortung

der Berufung angesetzt. Die Klägerin 2 beantwortete jede Berufung mit einer eigenen Eingabe vom 26. Juni 2024 (act. 88 und act. 90). Die Klägerin 1 erstattete am 27 Juni 2024 ihre Berufungsantwort (act. 91).

E. 4

Die Vorinstanz stellte fest, dass die Holzrampe mit einem hölzernen Sicherungshebel an der Wand festgehalten wurde, der mit einer Schraube an der Wand befestigt wurde. Somit habe eine feste und dauerhafte Verbindung der Holzrampe mit dem Gebäude bestanden. Die Vorinstanz bejahte deshalb die Werkeigen-schaft der Holzrampe und liess offen, ob die Holzrampe gesondert als Werk zu betrachten sei oder ob die Haftung vom Eigentum am gesamten Gebäude abzu- leiten sei (act. 79 S. 20). Die Vorinstanz hielt sodann fest, dass der Werkeigentümer grundsätzlich nur für den bestimmungsgemässen Gebrauch seines Werkes hafte, ausser gegenüber Kindern. Der Werkeigentümer dürfe jedoch darauf vertrauen, dass Kinder sich ge- mäss der ihrem Alter entsprechenden, durchschnittlichen Vernunft verhielten, und Kinder, die in Bezug auf die Benutzung eines bestimmten Werks nicht über die er- forderliche Vernunft verfügten, unter Aufsicht gehörten (act. 79 S. 21 m.H. auf BGE 130 III 736 E. 1.6). Der Gang zwischen Bühne und Garderobe habe einerseits als Fluchtweg von der Bühne in Richtung Garderobe gedient und habe andererseits von Auftretenden benutzt werden können, die sich zuvor für den Bühnenauftritt in den Garderoben umziehen mussten. Der bestimmungsgemässe Gebrauch habe daher in der Be- nutzung als Fluchtweg für alle Benutzer des Gemeinschaftszentrums sowie in der gewöhnlichen Begehung durch die auf der Bühne auftretenden Personen (Kinder und Erwachsene) bestanden. Es sei aber bestimmungsgemäss nicht vorgesehen gewesen, dass der Gang durch ein unbeaufsichtigtes Kleinkind alleine betreten würde. Während die korrekte Benutzung der Rampe (um ein Klavier oder einen Rollstuhl auf die Bühne zu befördern) grundsätzlich bestimmungsgemäss gewe- sen wäre, sei die Betätigung der Rampe durch ein Kleinkind ohne Weiteres als bestimmungswidrigen Fehlgebrauch zu qualifizieren (act. 79 S. 22 ff.). Die Vorinstanz hielt weiter fest, die von der Rampe insbesondere für Kleinkinder ausgehende Gefahr müsse auch für die Beklagte erkennbar gewesen sein. Sie

- 9 - habe weiter damit rechnen müssen, dass vorübergehende Personen den Siche- rungshebel versehentlich lösen könnten. Die Frage, ob die Beklagten auch mit der zweckwidrigen Benutzung des Durchgangs und der Rampe durch ein unbeauf- sichtigtes Kleinkind habe rechnen müssen, hält die Vorinstanz für schwieriger zu beurteilen, aber bejaht sie schliesslich: Der Treppenaufgang sei frei zugänglich gewesen, wie sich daraus ergebe, dass es sich um einen Fluchtweg gehandelt habe, und die Klägerin habe auch nicht zahlreiche Hindernisse überwinden müs- sen, um dorthin zu gelangen. Bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse liege es im Bereich des Vorhersehbaren, "dass in einem Gemeinschaftszentrum ein Kleinkind im Entdeckungseifer die Wege erkundet und etwas abseits in einen Gang gerät" (act. 79 S. 24 ff.). Das Verbot für Kinder, auf der Bühne zu spielen, beziehe sich nicht auf den Trep- penaufgang, wo sich der Unfall ereignet habe. Auf der Bühne habe sich die Klä- gerin 1 im Blickfeld der Mutter befunden. Diese sei dabei gewesen, die Zwilling- schwester der Klägerin 1 im Saal vor der Bühne zu wickeln, von wo sie die Bühne überblickt habe und dort hätte eingreifen können. Es sei jedoch nicht zu erwarten gewesen, dass in einem Gang direkt neben der Bühne eine derartige Gefahr lau- ern würde, wie sie von der Holzrampe im Treppenaufgang ausgegangen sei. Es könne ihr deshalb keine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden, weil sie ihr nicht sofort nachgerannt sei, als sie aus ihrem Blickfeld verschwunden sei (act. 79 S. 27 f.). Wie viele

Sekunden die Klägerin 1 unbeaufsichtigt gewesen sei, könne im Nachhinein nicht mehr eruiert werden. Ein Gutachten darüber, wie schnell die Klägerin 1 das Bewusstsein verlor, würde nur belegen, wie lange sie mindestens unter der Rampe eingeklemmt gewesen sein musste, bis sie durch die Mutter entdeckt worden sei, nicht jedoch, wie lange sie davor genau unbeaufsichtigt gewesen sei. Auf die Einholung eines solchen Gutachtens könne deshalb verzichtet werden. Wie viele Sekunden genau die Klägerin 1 unbeaufsichtigt war, sei aber auch nicht entscheidend für die Vorhersehbarkeit des bestimmungswidrigen Gebrauchs des Treppenaufgangs durch ein Kleinkind. Beim Treppenaufgang handle es sich um einen offiziellen Fluchtweg, der jederzeit für die Benutzer des Gemeinschaftszen-

- 10 - trums habe frei zugänglich sein müssen und in dem - anders als auf der Bühne - keine besonderen Gefahren gelauert hätten, welche die Eltern zu einer lückenlosen Beaufsichtigung hätten veranlassen müssen. Laut der Vorinstanz musste die Beklagte "damit rechnen, dass ein Kleinkind in seinem Entdeckungseifer in den entsprechenden Gang gelangen könnte", und "dass ein entdeckungsfreudiges Kleinkind, einmal im Treppenaufgang, an der Rampe bzw. am Hebel herumspielen oder sich daran festhalten würde und dadurch Gefahr lief, unter die kippende Rampe zu geraten", sei für die Beklagte ebenfalls vorhersehbar gewesen. Die Vorinstanz ging daher von einem vorhersehbaren Fehlgebrauch des Treppenaufgangs und der Rampe durch Kinder und Kleinkinder aus (act. 79 S. 28 ff.). Gestützt auf die polizeiliche Tatbestandsaufnahme ging die Vorinstanz davon aus, "dass am Unfalltag sogar ein Kleinkind den Sicherungshebel der Rampe lösen konnte und sich dieser auch bereits durch einen Stoss gegen die Rampe lösen liess, der Sicherungshebel also alles andere als fest sass" (act. 79 S. 34). Die Vorinstanz erachtete die schriftlichen Ausführungen des polizeilichen Sachbearbeiters als glaubhaft und verzichtete darauf, ihn nach so langer Zeit noch als Zeuge einzuvernehmen (act. 79 S. 33 f.). Seine Aussage werde im Übrigen von einer Auskunftsperson bestätigt und auch die Staatsanwaltschaft habe in ihrer Einstellungsverfügung darauf abgestellt (act. 79 S. 33). Andere Beweismittel seien nicht vorhanden. Ein Augenschein in Form einer Wiederherstellung sei nicht mehr möglich (act. 79 S. 31). Dass die Feuerpolizei diese Konstruktion in der Vergangenheit nie bemängelt habe, sei nicht massgeblich, weil es auf den Stand der Dinge am Unfalltag ankomme. Das gleiche gelte für die Aussagen der Mitarbeiterinnen des Gemeinschaftszentrums, dass der Sicherungshebel der Rollstuhlrampe stets fest gesessen habe. Diese seien am Unfalltag nicht anwesend gewesen und hätten diese Aussagen im Übrigen mehr als ein Jahr später im Bewusstsein einer möglichen Haftung gemacht (act. 79 S. 34). Wenn der Sicherungshebel ohne Weiteres von einem Kleinkind oder sogar durch einen (versehentlichen) Stoss gegen das Brett habe gelöst werden können, sei das Werk mit Blick auf den bestimmungsgemässen Gebrauch sowie den vorhersehbaren Fehlgebrauch des Werks als mangelhaft zu qualifizieren, hielt die

- 11 - Vorinstanz als Fazit fest. Eine von der Beklagten aufgeworfene alternative Unfallursache kam für die Vorinstanz nicht ernsthaft in Frage und vermochte nichts an ihrer Überzeugung zu ändern, dass die Sicherung der Holzrampe im Unfallzeitpunkt mangelhaft gewesen sei (act. 79 S. 35). Eine korrekte Sicherung der Holzrampe wäre der Beklagten nach Meinung der Vorinstanz zumutbar gewesen. So hätte sie die Rampe auch einfach an einem anderen Ort aufbewahren können. Damit wäre auch sichergestellt gewesen, dass die Mieter die Rampe nicht pflichtwidrig benutzen könnten (act. 79 S. 36). Zur Kausalität hielt die Vorinstanz fest, der exakte Geschehensablauf sei ungeklärt. Es könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Klägerin 1 den Hebel selbst geöffnet

habe oder jemand anders und sie an die dadurch vollständig ungesicherte Rampe geraten sei. Die zweite Variante werde von keiner Seite behauptet und wäre ohnehin kaum als kausalitätsunterbrechendes Drittverschulden zu qualifizieren. Auch eine von der Beklagten behauptete Aufsichtspflichtverletzung der Mutter der Klägerin 1 wäre gemäss der Vorinstanz nicht derart schwerwiegend, dass der Kausalverlauf unterbrochen würde (act. 79 S. 37). Mit Bezug auf Schaden und Genugtuung erwog die Vorinstanz, die von der Klägerin 1 als Genugtuung eingeklagte Teilsumme von CHF 30'000.00 müsse ihr unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung und der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit ohne Weiteres zugesprochen werden (act. 79 S. 39). Die Klägerin 2 habe als obligatorische Krankenpflegeversicherung der Klägerin 1 die unmittelbar durch den Unfall verursachten Kosten der Heilbehandlung von CHF 93'717.50 übernommen. In diesem Umfang sei der Schadenersatzanspruch der Klägerin 1 mittels Legalzession auf die Klägerin 2 übergegangen. Deshalb schulde die Beklagte der Klägerin 2 die mit einer Teilklage geltend gemachten Heilbehandlungskosten von CHF 30'000.00 (act. 79 S. 39 f.).

E. 5

Die Beklagte stellt in ihrer Berufung in Abrede, dass es sich beim Holzbrett um ein Werk handle (act. 76 S. 6). Sie bestreitet, dass vorhersehbar gewesen sei, dass vom Holzbrett eine Gefahr für Kleinkinder ausgegangen sei und dass sich

- 12 - ein unbeaufsichtigtes Kleinkind dort aufhalte. Die Vorinstanz begehe einen Rückschaufehler. Dass nur für den Bereich der Bühne ein ausdrückliches Spielverbot für Kinder bestehe, führe nicht dazu, dass sich Kleinkinder ansonsten im ganzen Gemeinschaftszentrum unbeaufsichtigt herumbewegen dürften. Sowohl die vom Holzbrett ausgehende Gefahr als auch der Geschehensablauf seien für sie nicht vorhersehbar gewesen (act. 76 S 8 ff.). Sie macht geltend, mangels einer erkennbaren Gefahr und einem erkennbaren Schutzbedürfnis wären zusätzliche Sicherungsmassnahmen nicht zumutbar gewesen (act. 76 S. 17). Die Sicherung des Holzbretts sei für den bestimmungsgemässen Gebrauch ausreichend gewesen und habe sich nicht versehentlich lösen können. Indem die Vorinstanz mit der Begründung, dass die angebotenen Beweismittel keine Angaben zum Zustand des Sicherungshebels am Unfalltag machen könnten, auf die Abnahme von Beweisen zur Sicherung des Holzbretts verzichtete und die Behauptungen der Klägerinnen für erwiesen erachtet habe, habe sie den Sachverhalt unrichtig festgestellt (act. 76 S. 15 ff.). Dass die Mutter der Klägerin 1 nicht sofort gehandelt habe, als sich die Klägerin 1 auf die Bühne begeben habe, sei eine Aufsichtspflichtverletzung, welche ein grobes Verschulden darstelle und den adäquaten Kausalzusammenhang unterbreche. Wie lange die Klägerin 1 unbeaufsichtigt gewesen sei, sei von zentraler Bedeutung. Indem die Vorinstanz auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens zum Eintritt der Bewusstlosigkeit verzichtet habe, habe sie den Sachverhalt nicht bzw. unrichtig festgestellt (act. 76 S. 12 ff. und S. 18).

E. 6

Die Nebenintervenientin macht in ihrer Berufung geltend, der Sachverhalt sei nicht richtig festgestellt worden. Der Unfallhergang stehe nicht fest, es sei bestritten, dass die Klägerin 1 den Sicherungshebel gelöst habe, ein anderer Geschehensablauf sei möglich (act. 81/76 S. 6 ff.). Die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Sicherungshebel im Unfallzeitpunkt nicht fest angezogen gewesen sei und von einem Kleinkind oder durch einen Stoss gegen die Rampe habe gelöst werden können. Die Vorinstanz habe das

rechtliche Gehör und das Recht auf Beweis verletzt, indem sie es unterlassen habe, die offerierten Zeugen zu befragen und einen Augenschein vorzunehmen (act. 81/76 S. 9 ff.). Mit dem Verzicht auf einen Augenschein habe sie ungenügend abgeklärt, wie weit der Weg der Klägerin 1 vom Saal bis zum Treppenaufgang gewesen sei

- 13 - (act. 81/76 S. 11 f.). Zudem wäre ein Gutachten zur Dauer der Bewusstlosigkeit erforderlich gewesen (act. 81/76 S. 12). Dass die Vorinstanz den Fehlgebrauch des Treppenaufgangs und der Rampe durch Kinder und Kleinkinder als voraussehbar beurteilt habe, bezeichnet die Nebenintervenientin als falsche Rechtsanwendung. Zwar sei vom Holzbrett für ein Kleinkind eine erhebliche Gefahr ausgegangen, aber es sei nicht voraussehbar gewesen, dass sich ein Kleinkind unbeaufsichtigt vom Saal in den Treppenaufgang begeben würde (act. 81/76 S. 12 f.). Der Zugang zur Bühne sei bei der Übergabe an die Mieterin mit Absperrgittern gesichert gewesen (act. 81/76 S. 13 ff.). Die Mutter habe ihre Aufsichtspflicht verletzt, als sie zugelassen habe, dass sich die Klägerin 1 unkontrolliert aus ihrem Blickfeld entfernt habe, und - da die Klägerin 1 bereits bewusstlos war, vermutlich nicht sofort, sondern erst mit einiger Verspätung - lediglich ein anderes ungefähr 10-jähriges Kind aufgefordert habe, ihr nachzugehen (act. 81/76 S. 16 ff.). Dass ein unbeaufsichtigtes Kleinkind im Treppenaufgang auf ein entsichertes Holzbrett stossen würde, sei nicht voraussehbar gewesen (act. 81/76 S. 19 f.). Da der Unfallhergang nicht bewiesen sei und auch andere Geschehensabläufe denkbar seien, sei auch der Nachweis des Kausalzusammenhangs nicht erbracht (act. 81/76 S. 20).

E. 7

Die Klägerin 1 stimmt in ihrer Berufungsantwort der Vorinstanz im Wesentlichen zu ausser mit Bezug auf die Zweckbestimmung des Werks. Die Nutzung des Gemeinschaftszentrums durch Kleinkinder sei bestimmungsgemäss und zwar auch mit Bezug auf den Treppenaufgang, wo der Unfall geschehen sei. Sie weist dazu auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. November 2022, wonach auch für ältere Kinder eine Gefahr bestanden habe und die versteckte Lage der Holzrampe die Gefahr erhöht habe (act. 91 S. 11 f. m.H. auf act. 34 E. 4.7). Selbst wenn der Gebrauch nicht bestimmungsgemäss gewesen wäre, sei er vorhersehbar gewesen und die Gefahr erkennbar. Entgegen den Erwägungen der Staatsanwaltschaft (act. 4/25) müsse nicht jeder Geschehensablauf vorhersehbar sein, sondern es genüge, dass die Gefahr grundsätzlich erkennbar sei. Der Weg zur Unfallstelle habe weniger Hindernisse aufgewiesen als im von der Beklagten angeführten Urteil des Obergerichts zum Gartenteichunfall, zudem würden für Privatgrund und im Strassenverkehr andere

- 14 - Grundsätze gelten als in einem öffentlich zugänglichen Gebäude (act. 91 S. 15 ff.). Es habe kein Verbot für Kinder bestanden, die Bühne zu betreten (act. 91 S. 24 ff.). Eine lückenlose Beaufsichtigung könne in einem öffentlich zugänglichen Gemeinschaftszentrum nicht gefordert werden und wäre realitätsfremd. Die Mutter der Klägerin 1 habe nicht direkt um die Ecke von der Bühne mit einer Lebensgefahr rechnen müssen (act. 91 S. 28 ff.). Ein Gutachten zur Dauer der Bewusstlosigkeit der Klägerin 1 könnte nicht beantworten, wie lange sie zuvor unbeaufsichtigt war, und würde deshalb keinen relevanten Erkenntnisgewinn bringen (act. 91 S. 31 ff.). Die Vorinstanz habe zu Recht keine weiteren Beweismittel zur Sicherung des Holzbretts abgenommen (act. 91 S. 35 ff.). Es gebe keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Klägerin 1 den Sicherungshebel gelöst habe. Die ins Spiel gebrachten Alternativszenarien seien wenn nicht ausgeschlossen, dann zumindest höchst unwahrscheinlich. Eine allfällige Aufsichtspflichtverletzung der Mutter

hätte nicht die erforderliche Intensität, um den Kausalzusammenhang zu unterbrechen (act. 91 S. 43 ff.).

E. 8

Die Feststellungen der Vorinstanz zum Schaden, zur Genugtuung, zum Regressanspruch der Klägerin 2 und zum Schadenszins blieben unbeanstandet (act. 76 S. 18 Rz 97).

E. 9

Die Vorinstanz bejahte sämtliche Haftungsvoraussetzungen und hiess die Klage gut. Die Berufungen bestreiten, dass die Werkeigentümerhaftung zur An-

- 34 - wendung kommt, dass ein Werkmangel vorliegt und dieser für den eingetretenen Schaden (adäquat) kausal war. Während die Berufungen mit Bezug auf die Anwendbarkeit der Werkeigentümerhaftung und den Kausalzusammenhang nicht durchdringen, sind sie mit Bezug auf das Vorliegen eines Werkmangels insoweit erfolgreich, als nicht erstellt ist, dass ein Werkmangel bestand. Das führt zur Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, aber nicht zur Abweisung der Klage, da die Klägerinnen für diese behauptete Haftungsvoraussetzung weitere Beweise angeboten hatten, auf deren Abnahme die Vorinstanz verzichtete, weil sie den Beweis auch so für erbracht hielt. Da sich dieser Schluss nach dem Gesagten als verfrüht erweist, ist dies nun nachzuholen.

E. 10

Wenn die Rechtsmittelinstanz im Berufungsverfahren neu entscheidet, kann sie selber Beweise abnehmen, falls das Verfahren nicht spruchreif ist. Sie kann die Sache aber auch zu diesem Zweck an die erste Instanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO). Ein reformatorischer Entscheid ist prozessökonomischer als eine Rückweisung, aber hat den Verlust einer Instanz zur Folge, was bei wichtigen Rechts- und Tatfragen - wozu die Würdigung von zentralen Beweisen gehört - zu vermeiden ist. Während eine blosser Vervollständigung des Beweisverfahrens in der Regel bedenkenlos von der Rechtsmittelinstanz vorgenommen werden kann, ist eine Rückweisung angezeigt, wenn die erste Instanz keine Beweise abgenommen (ZK-Hilber/Reetz, Art. 318 N 29 und 35). Vorliegend hat die Vorinstanz kein formelles Beweisverfahren durchgeführt und (ausser Urkunden) keine Beweise abgenommen, aber im Berufungsverfahren hat sich ergeben, dass mit Bezug auf einen zentralen Punkt (war der Sicherheitshebel lose bzw. war das Werk mangelhaft bzw. mangelhaft unterhalten) Beweise abzunehmen sind (vgl. oben 5.i). Es ist daher kein neuer Entscheid zu fällen, son-

- 35 - dern das Verfahren ist zur Vervollständigung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. IV. 1. Die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides betrifft auch die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. 2. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen folgt in der Regel dem Ausgang des Verfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da dieser bei einer Rückweisung noch nicht feststeht, können die Prozesskosten in einem solchen Fall nur der Höhe nach festgesetzt und ihre Verteilung der Vorinstanz überlassen werden (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Von dieser Möglichkeit ist hier Gebrauch zu machen, wobei bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen Zwischenentscheid handelt, der das Verfahren nicht endgültig erledigt. Es wird erkannt: 1. Die Berufungen der Beklagten und der Nebenintervenientin werden im Hauptantrag abgewiesen und im

Eventualantrag gutgeheissen und es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Februar 2024 aufgehoben und die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. Es wird vorgemerkt, dass die Beklagte einen Vorschuss von Fr. 6'350.– geleistet hat, dessen Überschuss ihr unter dem Vorbehalt der Verrechnung zurückzuzahlen ist. 3. Die zweitinstanzliche Parteientschädigung wird auf Fr. 4'000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) festgesetzt. 4. Die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens wird der Vorinstanz überlassen.

- 36 - 5. Schriftliche Mitteilung zusammen mit dem dem Urteil angehängten Minderheitsantrag (act. 94) an die Parteien, an die Klägerin 1 unter Beilage je eines Doppels von act. 88 und 90, an die Klägerin 2 unter Beilage eines Doppels von act. 91 und an die Beklagte und die Nebenintervenientin je unter Beilage eines Doppels von act. 88, 90 und 91, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 60'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw O. Guyer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.